

Nur der ohne sein Verschulden von dem Unfall Betroffene kann auf Vergütung Anspruch machen. Die ersten 13 Wochen trägt die Krankenkasse alle Auslagen. Dann tritt die Unfallkasse ein. Außer der freien Behandlung bekommt der Verunglückte eine Unterstützung (Rente), so lange er erwerbsunfähig ist. Diese beträgt, wenn er nur teilweise erwerbsunfähig ist, soviel, daß sie mit dem verbliebenen Lohn mehr als $\frac{2}{3}$ des früheren Lohnes ausmacht. Ist er dauernd erwerbsunfähig, so beträgt die Rente $\frac{2}{3}$ des Lohnes. Wenn durch den Unfall der Tod des Betroffenen herbeigeführt wird, so bekommt die Witwe ein Sterbegeld von 30 Mark. Bis zu ihrem Tode erhält sie ferner eine Rente, die $\frac{1}{5}$ des Verdienstes ihres Mannes beträgt. Wenn der Verunglückte der einzige Ernährer seiner arbeitsunfähigen Eltern oder Großeltern war, so beziehen diese lebenslang $\frac{1}{5}$ seines Lohnes. Jedes Kind, das den Vater verlor, bekommt bis zum 15. Jahre 15% des Verdienstes des Vaters; verliert es auch die Mutter, so bekommt es 20% . Die Renten der Witwe und ihrer Kinder dürfen aber zusammen $\frac{3}{5}$ des Lohnes des Verstorbenen nicht übersteigen. Wenn sich die Witwe wieder verheiratet, wird ihr der dreifache Betrag der Jahresrente ausbezahlt; sie erhält aber dann nichts mehr.

Die Kosten der Unfallversicherung tragen die Arbeitgeber allein. Da Unfälle seltener als Krankheiten sind, so umfaßt die Unfallversicherungskasse größere Bezirke. Innerhalb dieser vereinigen sich die Arbeitgeber desselben Berufes zu Berufsgenossenschaften. Jede Berufsgenossenschaft hat ihre Unfallkasse, zu der sie die Beiträge leistet und aus der sie die Unterstützungen bezahlt. Um etwaige Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zu schlichten, sind Schiedsgerichte eingesetzt. Berufung gegen die Urteile können von beiden Seiten beim Reichsversicherungsamte eingelegt werden. Zu den Schiedsgerichten und zum Reichsversicherungsamte sind je 2 Arbeiter abgeordnet.

Wiedergabe nach Kernfragen. — Erläuterungen.

Erzähle!

III. Stufe.

1. Vergleich der Lage der Arbeiter vor und nach Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes.
2. Festhalten der wichtigsten Bestimmungen.

6. Das Alters- und Invalidenversicherungsgesetz.

I. Stufe.

Die Schüler geben an, was sie darüber schon wissen.

Zusammenfassung.

II. Stufe.

6. Das Alters- und Invalidenversicherungsgesetz will allen deutschen Arbeitern, wenn sie arbeitsunfähig geworden sind, eine